

# **Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen vom 05.04.2004 in der Fassung der 6. Änderung vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

## **§ 1**

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **Grabstättengebühren**

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Grabes, Urnengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| a) das Reihengrab                       | 600,00 €   |
| b) das pflegefreies Reihengrab          | 2.072,00 € |
| c) das anonymes Reihengrab              | 1.195,00 € |
| d) die Grabstelle eines Wahlgrabes      | 734,00 €   |
| e) die pflegefreie Wahlgrabstelle       | 2.205,00 € |
| f) das Urnenreihengrab                  | 357,00 €   |
| g) das anonyme Urnengrab                | 1.085,00 € |
| h) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes | 624,00 €   |
| -                                       |            |

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v.H. der in den Absätzen 2 d), e) und h) genannten Beträge festgesetzt.

(4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt

|                                                       |                |
|-------------------------------------------------------|----------------|
| - für die Grabstelle eines Wahlgrabes                 | 29,36 € / Jahr |
| - für die Grabstelle eines<br>pflegefreien Wahlgrabes | 88,20 € / Jahr |
| - für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes            | 31,20 € / Jahr |

## § 2

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
  - a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
  - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 28 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
  - c) die Benutzung des Katafalkes
  - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabzeichens
- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bei Reihengräbern/Wahlgräbern | 259,00 € |
| bei Urnen                     | 145,00 € |
- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 75,-- € erhoben.

## § 3

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Kühleinrichtung**

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel | 156,00 € |
| Benutzen der Kühleinrichtung                  | 156,00   |

## § 4

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den \_\_\_\_\_

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

(Borgmann)